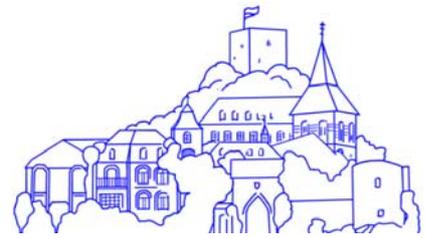


# Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



## Mitteilungsvorlage

<b>Vorlagen-Nr:</b> MV/FB2/009/2012	<b>Datum:</b> 24.04.2012
<b>Auskunft erteilt:</b> Sieg Manfred	<b>Erfasser:</b> Kr.
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b> öffentlich	<b>TOP:</b> 4

### Neubesetzung von Ausschüssen;

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Planungs- und Umweltausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	03.05.2012	Ö

### Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am

## Sachverhalt:

Nach Mandatsniederlegung zum 01.03.2012 des Stadtverordneten Wolfram Steinhage (Die Linke) ist Dr.-Ing. Wolfram Feix in den Rat der Stadt Wassenberg eingetreten.

Gemäß einstimmiger Wahlbeschlüsse (einheitlicher Wahlvorschlag) vom 12.11.2009 war Herr Steinhage **Mitglied** im **Haupt- und Finanzausschuss** sowie **Planungs- und Umweltausschuss** und **stellv. Mitglied** im **Rechnungsprüfungsausschuss**.

## **§ 50 GO NRW – Abstimmungen**

Vorschlagsrecht steht der Fraktion oder Gruppe zu, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte. Hat sich die Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschiedene Ausschussmitglied bei seiner Wahl angehörte, inzwischen aufgelöst, läuft das Vorschlagsrecht leer. Es kann nicht auf eine andere Fraktion oder Gruppe übergehen.

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers soll nach der Neuregelung in § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW dem Rat die Möglichkeit gegeben werden, durch Mehrheitsbeschluss ein ausgeschiedenes Ausschussmitglied zu ersetzen. Dem bisherigen Erfordernis eines einstimmigen Ersetzungsbeschlusses bzw. der Auflösung und anschließenden Neubesetzung des Ausschusses sollte es nach dieser Auffassung nicht mehr bedürfen. Eine derartige Auslegung (Ersetzen durch Mehrheitsbeschluss) ist jedenfalls dann unbedenklich, wenn der gesetzliche Regelfall eintritt.

Hat sich aber die vorschlagsberechtigte Fraktion aufgelöst, führte die Zulässigkeit eines Mehrheitsbeschlusses dazu, dass die stärkste Fraktion den freigewordenen Ausschuss-Sitz erhält. Dies aber ist mit den Grundsätzen des Minderheitenschutzes, die in § 50 Abs. 3 ausgeformt sind, nicht zu vereinbaren. In Fällen, in denen das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt werden kann, weil sich die Fraktion oder Gruppe aufgelöst hat, kann daher die Regelung des § 50 Abs. 3 Satz 5 nicht zur Anwendung kommen. Eine Ersetzung des freigewordenen Ausschuss-Sitzes ist daher nur durch einen einstimmigen Ratsbeschluss möglich. Gelingt dies nicht, kann eine Ersetzung nur im Wege der Auflösung und anschließenden Neubesetzung des Ausschusses erreicht werden.

Kommt ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag hier nicht zustande, erfolgt die Besetzung des Ausschusses durch Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3 Satz 2) in einem Wahlgang. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem System Hare-Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Satz 3 und 4). Durch die Anwendung der Verhältniswahl soll erreicht werden, dass auch die Minderheiten des Rates in den Ausschüssen entsprechend der Stimmenzahl vertreten sind, die sie in der Wahl zu den Ausschüssen erhalten haben; der Sitzanteil soll mit dem Stimmenanteil übereinstimmen.

Anmerkung: Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

## § 58 GO NRW – Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 wurde § 58 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass ein Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Das Recht der Mitberatung in einem Ausschuss ist dem Ratsmitglied zugewiesen. Es ist deshalb Sache des Ratsmitglieds, gegenüber dem Rat zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören will. Der Rat ist dann gebunden, das Ratsmitglied für diesen Ausschuss zum Mitglied mit beratender Stimme zu bestellen. Diese Bindung besteht allerdings hinsichtlich eines Ausschusses. Mit dem Wort „mindestens“ wird klargestellt, dass auch die Bestellung für mehr als einem Ausschuss zulässig ist. Es obliegt aber der Organisationshoheit des Rates, darüber zu entscheiden, wievielen Ausschüssen ein Ratsmitglied mit beratender Stimme angehören kann.

<b>Veranschlagung</b> im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>		im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	<b>Kostenstelle/Konto</b>
---	--	---	-------------------------------	------------------------------------	---------------------------

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Datum

Unterschrift  
federführender Dezenten/  
Fachbereichsleiter

Unterschrift des  
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des  
beteiligten Dezenten

-----

-----

-----

### Anlagenverzeichnis:

Ausschussbesetzungen des Haupt- und Finanzausschusses, Planungs- und  
Umweltausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses